

# Sammlung von Vorschriften der Preussischen gewerblichen Unterrichtsverwaltung

Herausgegeben von  
Dr. Kurt Günther und Oskar Liebig  
Ministerialrat            Oberregierungsrat  
im Ministerium für Handel und Gewerbe

---

Nr. 4

## Die preussischen Bestimmungen über

Einrichtung und Lehrpläne der  
gewerblichen u. kaufmännischen Berufsschulen  
der Handelsschulen, der Haushaltungsschulen  
und der Schulen für Kinderpflege-  
und Haushaltgehilfinnen

herausgegeben  
von

Dr. Hermann von Seefeld  
Staatssekretär a. D.



Langensalza  
Verlag von Julius Belz  
Berlin — Leipzig  
1933

### III. Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen.

**Begleiterlaß des Ministers für Handel und Gewerbe  
vom 8. April 1916.**

Ich habe heute die als Anlage beigefügten Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen erlassen, die ich Ihnen mit dem Ersuchen übersende, sie den beteiligten Kreisen bekanntzugeben.

Für die Ausführung bemerke ich folgendes:

I. Die Errichtung öffentlicher Handelsschulen und höherer Handelsschulen bedarf entsprechend dem Erlaß vom 18. April 1910 (HMBl. S. 140) der staatlichen Genehmigung, die ich mir bis auf weiteres vorbehalten.

Wegen der privaten Handelsschulen verweise ich auf den Erlaß vom 15. Februar 1908 (HMBl. S. 67); wegen der Ordenschulen behält es bei den für diese geltenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Bei der Errichtung neuer Schulen sind die „Bestimmungen“ von vornherein vollständig durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel den Anforderungen entsprechen. In der Regel sind eigene Unterrichtsräume zu fordern, so daß der in den Bestimmungen (B 4 und C 4) verlangte Tagesunterricht stattfinden kann. In der Regel ist ferner zu fordern, daß zwei Drittel der Unterrichtsstunden durch hauptamtliche Lehrkräfte erteilt werden, und daß die Gehaltsverhältnisse befriedigend geregelt werden.

Bei der Stundenverteilung sind Abweichungen von den Beispielen unter E ohne weiteres zulässig, jedoch ist darauf zu achten, daß die geforderten Mindestzahlen (B 5 und C 5) innegehalten werden.

Den Anträgen auf Genehmigung von Handelsschulen und höheren Handelsschulen ist eine gutachtliche Äußerung beizufügen.

III. Bei bestehenden Schulen ist zu prüfen, ob sie als öffentliche Handelsschulen (höhere Handelsschulen) anerkannt werden können. Die Entscheidung wegen der Handelsschulen überlasse ich Ihnen; wegen der höheren Handelsschulen behalte ich sie mir vor.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Das Bedürfnis ist ohne weiteres als vorhanden anzuerkennen.
2. Sämtliche Schulen sind durch Ihren Referenten zu besichtigen, dabei ist außer der Feststellung der Unterrichtsergebnisse zu ermitteln, ob Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel ausreichen, und ob die Zahl der hauptamtlichen Lehrstellen den Anforderungen genügt.  
Das Ergebnis der Besichtigung ist schriftlich niederzulegen und bezüglich der als höhere Handelschulen in Frage kommenden Anstalten mit gutachtlicher Äußerung einzureichen.
3. Lehrer, die bereits fest angestellt sind oder ihre Hauptbeschäftigung an der betreffenden Schule haben (mehr als wöchentlich 12 Std. Unterricht geben), können weiter beschäftigt werden, wenn ihre Leistungen nicht ganz unbefriedigend sind. Im übrigen ist die Frage der Genehmigung zu benutzen, um notwendige Verbesserungen durchzusetzen.
4. Für die Durchführung von Neuerungen und Verbesserungen kann den Schulen unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse eine angemessene Frist gelassen werden, die bis zum 1. April 1918 erstreckt werden kann.

IV. Das Recht, sich öffentliche Handelschulen (öffentliche höhere Handelschulen) zu nennen, erhalten nur solche Schulen, deren Einrichtung und Lehrpläne den Bestimmungen entsprechen.

Schulen, bei denen dies nicht der Fall ist, ist ihre bisherige Berechtigung für eine Übergangszeit zu belassen, die bis zum 1. April 1918 erstreckt werden kann. Sie haben bis zu diesem Zeitpunkt eine Bezeichnung anzunehmen, die sie von den anerkannten öffentlichen Handelschulen unterscheiden, z. B. kaufmännische Sachkurse.

V. Es ist ein Verzeichnis der anerkannten Handelschulen und höheren Handelschulen anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.

Dr. S n d o w.

## Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelschulen und höheren Handelschulen.

### A. Gemeinsame Bestimmungen.

#### 1. Voraussetzungen für die Errichtung.

Handelschulen und höhere Handelschulen dürfen nur dort errichtet werden,

1. wo dauernd ein größerer Bedarf an Lehrlingen und Hilfskräften des Handels vorhanden ist,
2. wo die kaufmännische Pflichtfortbildungsschule für Knaben und Mädchen den geltenden Anforderungen gemäß eingerichtet ist und ihr Bestehen und Aufbau durch die Errichtung einer Handelschule (höheren Handelschule) nicht gefährdet wird,
3. wo für eine weiterzuehende Unterweisung entsprechend den Bestimmungen unter B Ziffer 7 Sorge getragen wird.

4. Auch ist zu prüfen, ob nicht durch andere Einrichtungen, insbesondere durch eine vollentwickelte Mittelschule, die nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 3. Februar 1910 (Min.Bl. für die Unterrichtsverwaltung S. 345 ff.) nach der kaufmännischen Seite hin ausgebaut ist, in Verbindung mit der Pflichtfortbildungsschule das örtliche Bedürfnis an besser vorgebildeten Lehrlingen und Hilfskräften des Handels befriedigt ist.

## 2. Betriebsmittel und Lehrkräfte.

Der Träger der Schule hat den Nachweis zu erbringen, daß die notwendigen Betriebsmittel, Unterrichtsräume und Lehrmittel vorhanden sind und die Lehrkräfte eine hinreichende Vorbildung für die Erteilung des Unterrichts haben.

Als Lehrer und Lehrerinnen der handelstechnischen Fächer dürfen in der Regel nur solche Personen beschäftigt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für das Handelslehramt durch die Handelslehrerprüfung an einer Handelshochschule oder die Abschlußprüfung an einem Handelslehrerinnenseminar<sup>1)</sup> nachweisen können. Ihre Anstellung unterliegt der Bestätigung nach Maßgabe des Erlasses vom 7. Mai 1916 (HMBl. S. 149).

## 3. Gliederung.

Die Klassen für Knaben sind grundsätzlich von denen für Mädchen zu trennen. Gemeinsamer Unterricht ist nur dann zulässig, wenn die Schülerzahl zur Bildung einer Klasse sonst nicht genügt. Für Schüler und Schülerinnen mit ungenügender Vorbildung kann eine Vorklasse eingerichtet werden.

## 4. Listen und Lehrbücher.

Für jede Klasse ist ein Schülerverzeichnis, ein Lehrbericht und eine Versäumnisliste zu führen. Außerdem ist eine Verteilung der Lehrstoffe auf die einzelnen Monate (10 Abschnitte zu 4 Wochen) auszuarbeiten.

Die Einführung neuer Lehrbücher ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese ist befugt, die Benutzung bestimmter Lehrmittel zu untersagen. Die Einführung von Lesebüchern bedarf ihrer besonderen Genehmigung.

## B. Handelschulen.

### 1. Aufgabe.

Die Handelsschule hat die Aufgabe, jungen Leuten mit abgeschlossener Volksschulbildung, die sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, hierfür eine zweckmäßige Vorbildung zu vermitteln und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

<sup>1)</sup> Seminare für Handelslehrerinnen bestehen nicht mehr.

## 2. Aufnahmebedingungen.

In die Handelsschule dürfen nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die eine gute Volksschulbildung besitzen. Diese ist in der Regel durch eine Aufnahmeprüfung nachzuweisen. Von dieser können solche Schüler und Schülerinnen befreit werden, die das Ziel der obersten Klasse der Volksschule des Ortes erreicht oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

## 3. Schülerzahl.

Die durchschnittliche Schülerzahl soll etwa 35 betragen. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Schülerzahl über 40 hinausgeht.

## 4. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel 3 Halbjahre mit mindestens je 25 Wochenstunden bei jährlich 40 Unterrichtswochen, also insgesamt  $60 \times 25 = 1500$  Unterrichtsstunden.

Die Dauer des Lehrganges kann verkürzt werden bis auf ein Jahr mit 25 Wochenstunden bei 40 Unterrichtswochen = 1000 Unterrichtsstunden.

Es ist zulässig, diese 1000 Unterrichtsstunden auf  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Jahre zu verteilen. Ebenso ist es zulässig, Handelsschulen einzurichten, die ihren Unterricht bis auf 2 Jahre ausdehnen und dabei 25 bis 32 Stunden Unterricht wöchentlich erteilen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nicht mehr als 32, die Gesamtstundenzahl des einzelnen Schülers nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Unterricht hat in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattzufinden.

Für die Verteilung der Serien sind die Schulferien des Ortes im allgemeinen maßgebend, doch ist der Schluß des Schuljahres so zu legen, daß die Abgehenden genügend Zeit haben, sich um Stellen zu bewerben.

## 5. Stundenverteilung.

Von den Pflichtstunden sind in der Regel zu verwenden:  
für Handelskunde

und Schriftverkehr	mindestens	5 Jahresstund.	=	200 Unterrichtsst.
„ Rechnen	„	4	=	160
„ Buchführung	„	3	=	120
„ Büroer- und Lebenskunde	„	2	=	80
„ Deutsch	„	2	=	80
„ Wirtschaftsgeographie	„	2	=	80
„ Schreiben. Maschinenshreiben	„	2	=	80
und Kurzschrift	„	5	=	200
„ Turnen und Jugendspiele	„	2	=	80

---

25 Jahresstund. = 1000 Unterrichtsst.

Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind gestattet, doch besonders zu begründen. Eine verschiedene Verteilung der Stunden in den einzelnen Halbjahren ist ohne weiteres zulässig.

Soweit die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über 1000 hinausgeht, können diese Stunden verwendet werden:

1. für eine Vermehrung der Stunden in den Lehrplanmäßigen Fächern,
  2. für eine fremde Sprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch), doch müssen dafür mindestens 4, am besten 6 Jahresstunden Verwendung finden,
  3. für Warenkunde, Verkaufskunde, Einführung in das Versicherungswesen oder ähnliches,
  4. in den Mädchenklassen für hauswirtschaftlichen Unterricht. Vgl. E. „Beispiele für die Stundenverteilung“.
6. Stoffauswahl und methodische Behandlung der Unterrichtsfächer.

Für die Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihre methodische Behandlung finden im allgemeinen die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die in den Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne kaufmännischer Fortbildungsschulen vom 1. Juli 1911 enthalten sind. Besonders ist darauf zu achten, daß der Unterricht möglichst anschaulich und lebensvoll gestaltet wird, damit die fehlende Erfahrung, soweit dies überhaupt möglich ist, ersetzt wird.

Der abweichend von diesen Bestimmungen vorgesehene besondere Unterricht im Deutschen hat die Aufgabe, die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Sprachrichtigkeit durch ständige Übung weiter zu bilden und Anleitung zum Lesen guter Schriftwerke, besonders der neueren Zeit, zu geben.

In den Schreibunterricht ist nach Möglichkeit die Pflege künstlerischer Schrift mit Quillstift, Rohrfeder u. a. aufzunehmen, soweit für die kaufmännische Praxis ein Bedürfnis dafür vorliegt.

#### 7. B e r e c h t i g u n g.

A. Der erfolgreiche Besuch der Handelsschule, der durch ein Abschlußzeugnis nachzuweisen ist, befreit vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule, wenn der Unterricht bei mindestens 25 wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 1½ Jahre ausgedehnt wird, also insgesamt mindestens 1500 Unterrichtsstunden umfaßt. Soweit es sich um Mädchen handelt, ist dabei die Voraussetzung, daß der hauswirtschaftliche Unterricht (Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw.) mit mindestens 6 Jahresstunden = 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist.

Ebenso sind vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule die Mädchen befreit, die mit Erfolg ein halbes Jahr eine anerkannte Haushaltungsschule mit mindestens 240 Unterrichtsstunden und 1 Jahr eine öffentliche Handelsschule mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden besucht haben. Ebenso kann von der Aufsichtsbehörde die völlige Befreiung von dem

Besuche der Pflichtfortbildungsschule ausgesprochen werden für solche Schüler und Schülerinnen, die nach ihrer Vorbildung zum Besuch einer höheren Handelsschule berechtigt waren, aber an ihrem Wohnorte nur eine einjährige Handelsschule besuchen konnten.

B. Der erfolgreiche Besuch der einjährigen Handelsschule befreit vom gewöhnlichen Unterrichte der Pflichtfortbildungsschule. Doch sind nach Möglichkeit Einrichtungen zu treffen, die die Fortbildung und Erziehung der abgehenden Schüler und Schülerinnen bis zum vollendeten 17. oder 18. Jahre (entsprechend dem Ortsstatut für die Pflichtfortbildungsschule) fördern. Die Schüler und Schülerinnen sind dann durch Ortsstatut zu verpflichten, bis zur Beendigung der Fortbildungsschulpflicht (bei einjährigem Schulbesuch in der Regel 2 Jahre lang) während der Hälfte der für die Pflichtfortbildungsschule festgesetzten Zeit an einem Unterrichte teilzunehmen.

1. In erster Linie ist zu erstreben die Einrichtung besonderer Kurse mit Pflichtbesuch während der Tageszeit (7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends)
  - a) in fremden Sprachen, Handelstechnik, Rechts- und Bürgerkunde u. a. für Lehrlinge und für solche Mädchen, die hauswirtschaftlich entsprechend den Bestimmungen unter b bereits ausgebildet sind,
  - b) in Hauswirtschaft für Mädchen, soweit sie nicht nach dem Verlassen der Volksschule einen regelmäßigen hauswirtschaftlichen Unterricht genossen haben, der mindestens 240 Unterrichtsstunden umfaßt.
2. In zweiter Linie kommt die Überweisung an anderweit errichtete turnerische, hauswirtschaftliche oder kaufmännische Kurse in Frage. In diesem Falle ist es zulässig, auch den Besuch von Abendkursen zu fordern.

Diese Einrichtungen unter 1 und 2 können mit der Pflichtfortbildungsschule oder mit der Handelsschule vereinigt werden. Die Bestimmungen über die Durchführung der Schulpflicht trifft nach Anhörung des Schulvorstandes die Aufsichtsbehörde.

### C. Höhere Handelsschulen.

#### 1. Aufgabe.

Die höhere Handelsschule hat die Aufgabe, jungen Leuten mit höherer Allgemeinbildung, die sich dem kaufmännischen Beruf oder einer ähnlichen Tätigkeit widmen wollen, hierfür eine zweckmäßige Sachbildung zu vermitteln und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken.

#### 2. Aufnahmebedingungen.

Als Bedingung der Aufnahme ist mindestens zu fordern:

1. das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis, oder

2. der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule, oder
3. die Karte zur 3. Klasse der Frauenanstalt, oder
4. das Schulzeugnis des Lyzeums, oder
5. das Zeugnis darüber, daß eine als vollentwickelt anerkannte Mittelschule oder eine neunklassige höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schluß besucht und im Deutschen sowie in einer Fremdsprache das Niveau „gut“ erreicht ist, oder
6. der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung.

Es ist zulässig, die Aufnahme auf einzelne dieser Gruppen zu beschränken.

### 3. Schülerzahl.

Die durchschnittliche Schülerzahl soll etwa 50 betragen. Eine Klasse ist zu teilen, wenn die Schülerzahl über 35 hinausgeht.

### 4. Umfang und Verteilung des Unterrichts.

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der Regel 1 Jahr mit mindestens 25 Wochenstunden bei jährlich 40 Unterrichtswochen, also insgesamt 1000 Unterrichtsstunden. Es ist zulässig, diese 1000 Unterrichtsstunden auf  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Jahre zu verteilen. Ebenso ist es zulässig, höhere Handelschulen einzurichten, die ihren Unterricht bis auf zwei Jahre ausdehnen.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl darf nicht mehr als 34 Stunden betragen.

Der Unterricht hat in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends stattzufinden.

Für die Verteilung der Ferien sind die Schulferien des betreffenden Ortes maßgebend, doch ist der Schluß des Schuljahres so zu legen, daß die Abgehenden genügend Zeit haben, sich um Stellen zu bewerben.

### 5. Stundenverteilung.

Von den Pflichtstunden sind zu verwenden:

für Handelskunde

und Schriftverkehr	mindestens 4 Jahresstund.	=	160 Unterrichtsst.
„ Rechnen	„ 4 „	=	160 „
„ Buchführung	„ 3 „	=	120 „
„ Deutsch	„ 2 „	=	80 „
„ Französisch oder Englisch	„ 4 „	=	160 „
„ Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	„ 2 „	=	80 „
„ Wirtschaftsgeographie	„ 2 „	=	80 „
„ Schreibfächer	„ 2 „	=	80 „
„ Turnen und Jugendspiele	„ 2 „	=	80 „

25 Jahresstund. = 1000 Unterrichtsst.



Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind gestattet, doch besonders zu begründen. Eine verschiedene Verteilung der einzelnen Stunden in den Halbjahren ist ohne weiteres zulässig. Soweit die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über 1000 hinausgeht, können diese Stunden verwendet werden

1. für eine Vermehrung der Stunden in den Lehrplanmäßigen Fächern, besonders auch in den Schreibfächern,
2. für eine zweite fremde Sprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Polnisch oder Russisch),
3. für Warenkunde, Verkaufskunde, Einführung in des Versicherungswesen oder ähnliches,
4. in Mädchenklassen für hauswirtschaftlichen Unterricht.

#### 6. Stoffauswahl und methodische Behandlung.

Für die Auswahl der Unterrichtsstoffe und ihre methodische Behandlung finden im allgemeinen die Vorschriften sinngemäß Anwendung, die für die Handelsschulen gelten, doch ist auf die bessere Vorbildung der Schüler und Schülerinnen dauernd Rücksicht zu nehmen.

Der Erlaß eingehender Bestimmungen bleibt vorbehalten.

#### 7. Berechtigung.

Der erfolgreiche Besuch der höheren Handelsschule, der durch ein Abschlußzeugnis nachzuweisen ist, befreit von dem Besuche der Pflichtfortbildungsschule und berechtigt nach Zurücklegung der vorgeschriebenen Praxis zum Besuche der Handelshochschule und des Handelslehrerinnen-seminars<sup>1)</sup>, wenn die an beiden geforderte Allgemeinbildung vorhanden ist.

#### D. Schlußbestimmungen.

Diese Bestimmungen gelten für die vom Staate, von Gemeinden und von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten oder unterstützten Schulen. Die Vorschriften über einzelne Gruppen dieser Schulen sowie die Vorschriften über Privatschulen, die weitergehende Anforderungen enthalten oder die Behörden zur Erhebung solcher Anforderungen ermächtigen, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

<sup>1)</sup> siehe die Fußnote S. 54.

## E. Beispiele für die Stundenverteilung.

## 1. Handelschule mit 1½jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im			Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr . . . . .	5	5	5	300
Rechnen . . . . .	5	4	4	260
Buchführung . . . . .	2	4	4	200
Deutsch . . . . .	2	2	2	120
Bürger- und Lebenskunde . . . . .	2	2	2	120
Wirtschaftsgeographie und Warenkunde . . . . .	2	2	2	120
Schreiben, Kurzschrift, Maschinenschreiben, Übungen in künstlerischer Schrift und Geschmacksbildung . . . . .	6	5	5	320
Turnen und Jugendspiele . . . . .	2	2	2	120
zusammen	26	26	26	1560
Englisch oder Französisch . . . . .	4	4	4	240
oder Hauswirtschaft . . . . .	4	4	4	240
insgesamt	30	30	30	1800

## 2. Handelschule mit 1jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im		Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
Handelschule und Schriftverkehr . . . . .	5	5	200
Rechnen . . . . .	5	4	180
Buchführung . . . . .	2	4	120
Deutsch . . . . .	2	2	80
Bürger- und Lebenskunde . . . . .	2	2	80
Wirtschaftsgeographie . . . . .	2	2	80
Schreiben, Kurzschrift, Maschinenschreiben . . . . .	6	5	220
Turnen und Jugendspiele . . . . .	2	2	80
zusammen	26	26	1040
Englisch oder Französisch . . . . .	6	6	240
oder Hauswirtschaft . . . . .	6	6	240
insgesamt	32	32	1280

## 3. Handelskole mit 2jähigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im				Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr . . . . .	4	4	4	4	320
Rechnen . . . . .	4	3	3	3	260
Buchführung . . . . .	2	3	3	3	220
Deutsch . . . . .	2	2	2	2	160
Bürger- und Lebenskunde . . . . .	2	2	2	2	160
Wirtschaftsgeographie . . . . .	2	2	—	—	80
Warenkunde . . . . .	—	—	2	2	80
Schreiben, Kurzschrift, Maschinens schreiben, Übungen in künstle- rischer Schrift und Geschmacks- bildung . . . . .	4	4	4	4	320
Turnen und Jugendspiele . . . . .	2	2	2	2	160
Englisch und Französisch . . . . .	4	4	4	4	320
zusammen	26	26	26	26	2080
Hauswirtschaft . . . . .	4	4	4	4	320
insgesamt	30	30	30	30	2400

4. Hauswirtschaftsschule mit 1/2jährigem Schulbesuch.  
(5 Tage je 4 Stunden.)

Unterrichtsfach	Zahl der wöchentlichen Stunden	Gesamtstundenzahl
Nadelarbeiten: Weisnähen, Schneidern, Ausbessern, Umändern . . . . .	6	120
Hausarbeiten: Waschen und Plätten, Kochen und Hauswirtschaft . . . . .	6	120
Gesundheitslehre, Säuglings- und Kranken- pflege . . . . .	3	60
Lebenskunde, hauswirtschaftliche Buch- führung . . . . .	3	60
Turnen und Jugendspiele . . . . .	2	40
zusammen	20	400

## 5. Verwendung der Stunden bei Nachschulpflicht.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im				Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
a) Übungen in künstlerischer Geschmacksbildung. . . . .	3	—	—	—	60
Warenkunde für einzelne Geschäftszweige (Nahrungsmittel, Gewebe, Hausrat usw.) . . . . .	—	3	—	—	60
Bürgerkunde. . . . .	—	—	3	—	60
Buchführung . . . . .	—	—	—	3	60
b) Englisch oder Französisch	3	3	3	3	240
c) Gesundheitslehre, Turnen und Jugendspiele. . . . .	3	3	3	3	240
d) Hauswirtschaft. . . . .	3	3	3	3	240

## 6. Höhere Handelschule mit 1jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchentlich im		Gesamtstundenzahl
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	
Handelskunde und Schriftverkehr . . . . .	5	5	200
Rechnen . . . . .	4	4	160
Buchführung . . . . .	3	4	140
Deutsch . . . . .	2	2	80
Bürger- und Lebenskunde . . . . .	2	2	80
Wirtschaftsgeographie . . . . .	2	2	80
Englisch . . . . .	4	4	160
Französisch . . . . .	4	4	160
Schreiben, Kurzschrift, Maschinenschriften. . . . .	4	4	160
Turnen und Jugendspiele . . . . .	2	2	80
zusammen	32	33	1300

## 7. Höhere Handelskole mit 2jährigem Schulbesuch.

Unterrichtsfach	Zahl der Stunden wöchent- lich im				Gesamt- stundenzahl
	1. Halb- jahr	2. Halb- jahr	3. Halb- jahr	4. Halb- jahr	
Handelskunde und Schrift- verkehr . . . . .	5	5	5	5	400
Einführung in das Bürger- liche und das Handelsrecht					
Rechnen einschließlich Waren- und Betriebsabfaltung . . . . .	4	4	3	3	280
Buchführung . . . . .	2	2	3	3	200
Deutsch . . . . .	2	2	2	2	160
Bürgerkunde und Volkswirt- schaftslehre . . . . .	2	2	2	2	160
Wirtschaftsgeographie . . . . .	2	2	2	2	160
Englisch . . . . .	4	4	4	4	320
Französisch . . . . .	4	4	4	4	320
Schreiben und Kuferschrift . . . . .	2	2	2	2	160
Turnen und Jugendspiele . . . . .	2	2	2	2	160
Dazu mechanische und che- mische Technologie . . . . . oder	3	3	3	3	240
Maschinenshreiben und künstlerische Schrift . . . . . oder	3	3	3	3	240
Hauswirtschaft . . . . .	3	3	3	3	240
zusammen	32	32	32	32	2560

Berlin, den 8. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. S h o w.

### 3. Ministerialerlaß vom 20. Februar 1928 über die Dauer der Unterrichtsstunden.

Die auf meinen Erlaß vom 30. November 1925 — IV 16657/25 — erstatteten Berichte haben ergeben, daß von geringen Ausnahmen abgesehen, an den Berufsschulen Kurztunden nicht mehr erteilt werden. In den wenigen Fällen, in denen auch heute noch aus besonderen Gründen Kurztunden erteilt werden sollten, wollen Sie nunmehr mit allem Nachdruck dafür sorgen, daß diese beseitigt und durch Vollstunden ersetzt werden.

Die normale Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 50 Minuten, die der Doppelunterrichtsstunde 100 Minuten. Ausdehnung auf 55 Minuten ist in der Regel nur gestattet, wenn nicht mehr als zwei Stunden Unterricht hintereinander erteilt werden. Eine Verlegung der Pausen an den Schluß des gesamten Unterrichts ist nicht zulässig. Die Verteilung der Pausen im einzelnen bleibt dem Direktor im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz überlassen.

Die Durchführung dieser Anordnung bei den Berufsschulen des dortigen Bezirks ist mit dem Beginn des neuen Schuljahres durchzuführen.

### 4. Ministerialerlaß vom 19. August 1922 über den Unterricht in der Bürgerkunde.

Die Ereignisse, die unser Volk in der jüngsten Vergangenheit getroffen haben, mahnen mit furchtbarem Ernst an die Pflicht, das heranwachsende Geschlecht zu williger Mitarbeit im neuen Staatswesen zu erziehen. Diese Pflicht liegt im besonderen Maße den Berufsschulen ob, denen die erwerbstätige Jugend in immer weiterem Maße zugeführt wird.

Das Ziel der Berufsschule im ganzen wird auch in Zukunft bestehen bleiben: sie hat nach den Bestimmungen vom 1. Juli 1911 die Aufgabe, die Berufsausbildung der jungen Leute zwischen 14 und 18 Jahren zu fördern und an ihrer Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen mitzuwirken. Für die staatsbürgerliche Unterweisung und Erziehung im besonderen hat die Weimarer Verfassung als Richtschnur zu dienen. Der grundlegende Artikel 1: „Das Deutsche Reich ist eine Re-

publik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ macht anders als bisher den Einzelnen für das gegenwärtige und zukünftige Schicksal von Staat und Volk mit verantwortlich. Jeder Deutsche ist in weit höherem Maße als früher zum tätigen Anteil am politischen Leben berufen und verpflichtet. Deshalb gilt es, den Zusammenhang des Einzelnen und seiner Berufsarbeit mit dem Gemeinschaftsleben in Familie und Schule, in Betrieb und Berufsverband, in Gemeinde, Staat und Reich zum Bewußtsein zu bringen, das Wirken und Wesen wichtiger Einrichtungen des öffentlichen Lebens zu erklären, die Achtung vor der bestehenden Verfassung und Rechtsordnung, die Liebe zur Heimat, Vaterland und Volkstum zu pflegen und Ziele für die freudige Mitarbeit im Staate vor Augen zu stellen.

Für die Stoffauswahl und das Lehrverfahren geben die bestehenden Vorschriften den notwendigen Anhalt, doch sind die neue Verfassung und die neuzeitliche Regelung des Arbeitsrechtes auf der einen Seite, der Versailler Vertrag und seine Wirkungen auf der anderen Seite gebührend zu berücksichtigen. Auf die Ausgestaltung des Völkerbundes zu einer auf der Grundlage von Sittlichkeit und Recht beruhenden Gemeinschaft sich selbst bestimmender Völker ist hinzuweisen.

Soweit für den Unterricht in der Staatsbürgerkunde Lehrbücher benutzt werden, müssen sie den vorstehenden Grundsätzen entsprechen.

Den Schulleitern lege ich die Verantwortung auf, daß der staatsbürgerliche Unterricht nur Lehrern und Lehrerinnen anvertraut wird, von denen feststeht, daß sie ihn im Geiste der Weimarer Verfassung erteilen werden.

Damit die Lehrerschaft den neuen großen Aufgaben in vollem Umfange gerecht werden könne, werde ich auch weiter bemüht sein, für zweckentsprechende Ausbildungsmöglichkeiten zu sorgen. Ich werde auch ferner berufspädagogische Wochen und andere Lehrgänge abhalten lassen und erwarte, daß die durch meinen Erlaß vom 28. Januar d. Js. — IV 1066 — (HMBl. S. 23) empfohlenen Arbeitsgemeinschaften sich besonders auch mit der Vorbereitung des staatsbürgerlichen Unterrichts befassen werden.

Vorstehende Grundsätze finden sinngemäß auch auf die Fachschulen Anwendung, jedoch unter Berücksichtigung der für diese Schulen geltenden Stoffverteilung.

## 5. Ministerialerlaß vom 18. Juni 1929 über gesundheitliche Belehrungen.

Das Reichsgesundheitsamt hat Richtlinien über die gesundheitliche Belehrung in den Schulen ausgearbeitet, die ich, soweit sie Schulen meiner Verwaltung betreffen, beifolgend zur Kenntnis bringe.

her erforderlich, als sie bisher gegeben worden ist. Diese Aufklärung muß dort beginnen, wo von ihr die größte Wirkung zu erwarten ist, und zwar bei den jugendlichen Arbeitern. Der jugendliche Arbeiter ist empfänglicher und nimmt Unterweisungen über Fragen der Unfallverhütung williger entgegen und leichter in sich auf als erwachsene Arbeiter, die gegen die Gefahren des Betriebes bereits stärker abgestumpft sind. Bei der Unterweisung ist es notwendig, dem jugendlichen Arbeiter die möglichen Gefahren des Betriebes so eindringlich darzulegen, daß er sie stets vor Augen hat, und daß er sie nicht über anderen an ihn herantretenden Einwirkungen vergißt; es müssen ihm vielmehr die Gefahrenquellen so gegenwärtig sein, daß seine willensmäßige Einstellung stets auf die Vermeidung der Gefahren und auf das richtige Handeln im Falle der Gefahr gerichtet ist.

Es erscheint mir deshalb erfolgversprechend, wenn in den *Berufsschulen* im Unterrichtsplan in verstärktem Maße den Fragen der Unfallverhütung Beachtung geschenkt wird. Hierbei empfiehlt es sich, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten laufend mit dem Lehrkörper der Berufsschule Fühlung halten, und daß sie insbesondere die vorgekommenen, für die Unfallverhütung wichtigen Unfälle alsbald nach der Untersuchung mit dem Lehrkörper der Berufsschule besprechen, damit die Ergebnisse der Untersuchung unmittelbar anschließend im Unterricht verwendet werden können. Zu begrüßen wäre es auch, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten besonders wichtige Unfälle selbst anschließend an den Unterricht mit den Berufsschülern besprechen könnten. Gerade die schnelle Vermittlung der Kenntnis der Unfallgefahren ist eine Voraussetzung für die erfolgreiche Vermeidung der Unfälle, da andernfalls Gefahrenquellen in Betrieben deshalb unbeachtet weiterbestehen bleiben würden, weil Unfälle durch die gleichen Gefahren in anderen Betrieben nicht rechtzeitig bekanntgeworden sind.

Um diese Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten mit dem Lehrkörper der Berufsschulen in die Wege zu leiten, ersuche ich Sie, alsbald über diese Fragen eine Aussprache zwischen dem dortigen Oberregierungs- und -gewerberat (Regierungs- und Gewerberat) und dem Oberregierungs- und -gewerbeschulrat (Regierungs- und Gewerbeschulrat) herbeizuführen, zu der auch einige Gewerberäte der größeren Aufsichtsämter und Direktoren der größeren Berufsschulen heranzuziehen sind. Über den Erfolg dieser Besprechung und die in Vorschlag gebrachten Wege zur Durchführung der Zusammenarbeit ersuche ich mir bis zum 1. März d. J. zu berichten.

Um dem Lehrkörper der Berufsschulen laufend Unterrichtsstoff für die Besprechung der Unfallgefahren im technischen Unterricht selbst bei der Behandlung der einzelnen Maschinen oder der einzelnen Arbeitsgänge zur Verfügung zu stellen, könnten nach Unfallarten geordnete Auszüge aus den Jahresberichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten den Berufsschulen laufend zugesandt werden.



### 7. Ministerialerlaß v. 10. März 1928 über zweij. Handelschulen.

Die Verhandlungen über die Einrichtung von Wirtschaftsaufbauschulen haben ergeben, daß der Durchführung erhebliche Bedenken entgegenstehen. Ich habe daher nach Fühlungnahme mit dem Herrn Reichsminister des Innern vorgeesehen, daß eine Form der zweijährigen Handelschule geschaffen wird, die das Recht der mittleren Reife gewährt. Dieses Recht kann denjenigen Handelschülern (Schülerinnen) zuerkannt werden, die bei ihrem Eintritt in die Handelschule die 4. Klasse einer höheren Lehranstalt oder einer preußischen Mittelschule oder die unterste Klasse einer Aufbauschule mit Erfolg besucht oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung genossen haben und in besonderen Klassen mit erweiterten Lehrzielen vereinigt werden. Aufnahmefähig sind ferner Schüler, die eine abgeschlossene Volksschulbildung besitzen und sich mindestens zwei Jahre im kaufmännischen Berufsleben betätigt haben. Daneben kann die Reife für den Eintritt auch durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden, in der entsprechende Anforderungen im Deutschen, der Mathematik und einer Fremdsprache zu stellen sind. Die Einrichtung einer Vorklasse zur Vorbereitung für den Besuch dieser Schule ist zulässig.

Im übrigen sind die Bestimmungen meines Erlasses über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelschulen vom 8. April 1916 — IV. 1034 — sinngemäß anzuwenden. Als Beispiel einer Stundenverteilung kann folgende Aufstellung dienen:

1. Deutsch . . . . .	4	4
2. Fremdsprache . . . . .	5	4
3. Betriebswirtschaftskunde und Schriftverkehr . . . . .	4	4
4. Rechnung . . . . .	3	3
5. Buchführung . . . . .	2	3
6. Wirtschaftliche Erdkunde . . . . .	2	2
7. Staatsbürgerkunde . . . . .	2	2
8. Schreibfächer, (Schreiben, Kurzschrift, Maschinenschreiben) . . . . .	4	4
9. Turnen . . . . .	2	2
10. Hauswirtschaft . . . . .	(3)	(3)
	28 (31)	28 (31)

Abweichungen von dieser Stundenverteilung sind mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse zulässig; sie bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Das den Schülern (Schülerinnen) auszuhändigende Schlußzeugnis über den erfolgreichen Besuch dieser Handelsklassen hat den Vermerk zu tragen: „Dem Schüler (Der Schülerin) wird das Zeugnis der mittleren Reife zuerkannt“.

Ich erlaube, die Schulträger von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und mir über die Errichtung derartiger Sonderklassen zu berichten.